

Zeitschrift: Bündnerisches Haushaltungs- und Familienbuch
Herausgeber: [s.n.]
Band: - (1911)

Artikel: Aus der guten alten Zeit
Autor: Camenisch, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

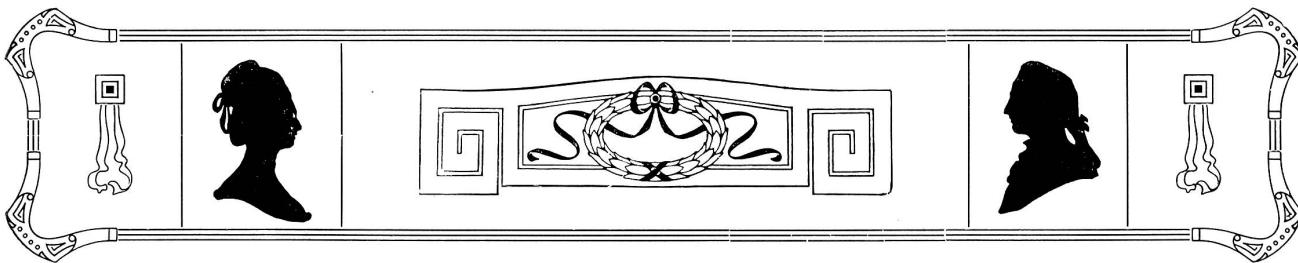
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus der guten alten Zeit

Von Dr. C. CAMENISCH

Vom Tanzen in der alten Curia Rätorum zur Zeit der Perücken und Zöpfe erzählt das folgende interessante Dokument zur Kulturgeschichte Alt Fry Rätiens:

An den Wohlerwürdigen Herrn Daniel Bilger, Stadt-Pfarrer in Chur.

Wohlerwürdiger Herr!

Da Ew. Wohlerwürdigen, ohn erachtet sie die Gründe, die ich Ihnen in Privatunterredung für das Tanzen angeführt, nie haben widerlegen können, dennoch fortfahren, auf der Kanzel sich wider diese Leibesübung, oder Ergötzung herauszulassen und insonderheit in Ihrer heutigen Predigt dieselbe so sehr verdammt haben, so zwingen Sie mich, der ich Sie sonst innig lieb habe und schätze, zur Ablehnung alles Aergermisses und zur Rettung meiner und anderer Tugend, die Sie auf der Kanzel angegriffen, die Feder wider Sie zu ergreifen und Ihr Unrecht öffentlich darzutun!

Ich fordere Sie als Wohlerwürdigen Herrn Pfarrer öffentlich auf, anzuzeigen, wer oder wo Ihnen Ihr und unser Gott direkte oder indirekte befohlen, ja nur erlaubt habe, das Tanzen zu bestrafen. Können Sie einen solchen Befehl aufweisen, so bin ich und alle die getanzt haben, schuldig; haben Sie uns aber ohne göttliche Erlaubnis, ja wider die Schrift und Vernunft so verdammt, so haben Sie sich versündigt und sind im Gewissen verbunden, die uns auf der Kanzel geraubte Ehre zu erstatten.

In der ganzen Bibel steht nicht ein Wort wider das Tanzen, wohl aber sind in derselben mehr Stellen, die diese Ergötzung ausdrücklich gutheißen und heiligen. Salomon sagt vom Tanzen sowohl als vom Weinen und Klagen: es habe seine Zeit: Pred. 3,4. Die Töchter Sillo gingen am Jahrfeste des Herrn mit Reigen und Musik heraus zum Tanzen: Richter 21:19. David tanzte bei Einholung der Lade Gottes mit aller Macht vor dem Herrn her (2. Samuel 6,14). Unter denen so schönen Verheißungen, die unser Gott (Jer. 31) seinem Volk gibt: nämlich, er wolle es wieder bauen, es solle wiederum Weinberge pflanzen, er wolle sie leiten, sein Volk soll seiner Gaben in Fülle haben etc., stehen auch die, es solle herausgehen am Tanze und die Jungfrauen sollen fröhlich tanzen am Reigen, oder im Tanze sein, dazu die junge Mannschaft und die Alten miteinander. Und unser Erlöser vergleicht die Freude des Himmels über einen Sünder, der Buße tut, mit dem Festmahl so der Vater des verlorenen Sohnes bei dessen Rückkunft ange stellt hatte und an welchem musiziert und getanzt wurde. Luc. 13,28.

Das Tanzen ist auch in der Tat von allen Ergötzungen eine der Gesundesten und eine, die zur Vervollkommenung des Leibes am meisten beiträgt und die Seele, die mit diesem in der innigsten Verbindung steht, verliert bei dem Tanzen so wenig, daß sie im Gegenteil, wie der Körper dadurch neue Munterkeit erhält; so wie einer zur Ehre Gottes essen und trinken kann, 1 Kor. 10,31, so kann man auch zur Ehre Gottes tanzen.

Freilich kann man, so wie man unanständig, zu viel und zu kostbar essen und trinken kann, auch unanständig und zu viel tanzen, oder zu viel Geld auf das Tanzen wenden, wer aber dieses tut, versündigt sich nicht wegen des Tanzens an sich, sondern wegen der Unanständigkeit, Unmäßigkeit oder Verschwendug, die er damit vereinigt, aber der Gebrauch kann des Mißbrauchs wegen nie verboten werden, sonst müßte man alles und namentlich auch das Predigen verbieten; denn wie viele Lehrer mißbrauchen es nicht!

Unser Gott verkläre in unsern Herzen seinen guten, wohlgefälligen und vollkommenen Willen immer heller und mache uns zu derselben Vollbringung täglich aufgelegter! Mit diesem Wunsche und der freundschaftlichsten Ehrerbietung verschreibe ich mich

Euer Wohlerwürdigen dienstgebendster und verbundenster

Chur, den 31. Jenner 1770.

B. von Salis.

Während Luther in seinen „Tischreden“ den verünftigen Grundsatz ausgesprochen hatte: „Glauben und Lieben wird durch Tanzen nicht vertrieben“ und auch

das „Komödienspielen als ein Spiegel, wie jeder sich in seinem Stande halten soll“, zunächst jedenfalls im Hinblick auf die erzieherisch wirkenden Spiele des Hans Sachs, empfohlen hatte und auch andere Führer der Reformation, z. B. Melanchthon dafür eintraten, erschienen ihren Epigonen, den fanatischen Hütern der Orthodoxie und auch den Pietisten, Theater und Tanz lediglich als „Gelegenheiten zum Bösen“ und „Ausbrüche der Weltliebe“, die man mit „Zwang“ unterdrücken müsse. Wir dürfen uns darüber zwar nicht zu sehr verwundern, denn bei ihrer Vorliebe für die Weltflucht gingen sie in ihren apokalyptischen Strafpredigten gegen die „Weltliebe und Fleischeslust“ sogar soweit, daß sie auch das „gotteslästerliche“ Tabakrauchen und Zeitungslesen von der Kanzel herab feierlich verdammt. Daß sie aber damit gelegentlich nicht nur „auf stumme Opposition“ stießen, zeigt der obige Protest eines bibelfesten Churers aus der „guten alten Zeit“, dem wir noch einige andere Reminiszenzen zu diesem Thema aus bündnerischen Archiven folgen lassen wollen.

Daß die christliche Kirche, nachdem sie in Europa zur Herrschaft über Leib und Seele der Bewohner gelangt war, mit aller Strenge gegen das Tanzen einschritt, erklärt sich nicht etwa bloß aus ihrem sittlichen Eifer — sonst hätte sie auch der zu Zeiten sogar in den Klöstern nicht unbekannten Völlerei und schlimmern Exzessen — ebenso streng entgegentreten müssen, sondern vor allem aus dem Umstande, daß das Tanzen ein Teil der alten, heidnischen Gottesdienste war, die, wie z. B. auch der Genuß von Opferfleisch (Pferdefleisch etc.) dem Volke um jeden Preis entfremdet werden mußten. In Griechenland, dem klassischen Lande des Tanzes, wo beim Dionysosfeste und verschiedenen Mysterien die heiligen Chor-Lieder im rhythmischen Takte nicht nur gesungen, sondern getanzt wurden, da hat das einwandernde Christentum, zu schwach, diese Tänze zu verdrängen, sie einfach in christliche Ostertänze umgeformt und so kann man heute noch, hauptsächlich in der Gegend des alten „heiligen Eleusis“, in Megara, und anderswo bei hohen Festen Reigentänze sehen, die gewiß kaum verschieden sind von denen, die die Hellenen vor zwei und drei Jahrtausenden zur Ehre der Götter auf die Erde stampften.

Eine ähnliche, meist unbewußte Erinnerung an heidnische Kulte unserer Vorfahrer sind die Reigentänze um das Johannifeuer, das trotz des Namens des heiligen Johannes ein echt heidnisches Fest geblieben ist, wie auch das bei uns da und dort heute noch übliche „Schibaschlaha“ (in Untervaz und früher auch in Says, bis es nach einer daraus entstandenen Feuersbrunst dort verboten wurde). Diese Bräuche werden jedoch vom Volke eben so wenig als die Ostereier und das Neujahrsbrot mehr als heidnisch empfunden.

Eng im Zusammenhang mit den alten heidnischen Reigentänzen, die in mitternächtlicher Stunde am Kreuzwege oder auf einer Lichtung im Walde um den Opferstein abgehalten wurden, stehen die Hexentänze, eine Frucht der gräulichsten religiösen Verirrung des offiziellen „Christentums“. Wohl mag sich in den rohen Zeiten des dreißigjährigen Krieges manches Ungehörige in die nächtlichen Volksbelustigungen auch in Alt Fry Rätien eingeschlichen haben, allein der Kampf der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit gegen das „satanische Tanzen“ und die Tanzplätze als „lös da satanas“ (Teufelssorte), wie sie in alten Engadinerliedern heißen, gilt nicht so sehr der Unsitten als dem Unglauben, der vom

„leibhaftigen“ Teufel verführten Tänzer und Tänzerinnen. —

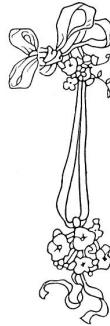
Heute sind die Tanzvergnügungen weit anständiger geworden als früher, aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht mehr heimlich und verboten, sondern öffentlich und innerhalb der Grenzen des Anstandes überall erlaubt sind. Heute ist die prinzipielle Stellung des Einzelnen zum Tanze kein Gradmesser mehr für seine Frömmigkeit, sondern allenfalls bloß noch für sein Muckertum, womit natürlich nicht gesagt ist, daß jeder, der nicht ein Freund des Tanzens ist, nun auch ein Mucker sein müsse. Es ist keine Sache des Glaubens mehr, sondern des Bedürfnisses und des Geschmacks, wie etwa auch das Rauchen, das ja früher ebenso als „gotteslästerliches Tabaksaufen“ von Kirche und Staat verdammt wurde, heute aber weder mit der Religion noch mit der Politik etwas zu tun hat.

Kehren wir zurück in die „gute alte Zeit“. Wir schlagen zuerst ein altes Kirchenbuch auf, das wir in

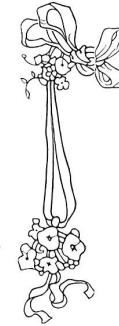
Mädchen auf einen und nachher zwei Abende in der Woche beschränkt.

Bei fast allen diesen Verordnungen stehen die ge-strengen Herren Geistlichen im Hintergrunde, die durch solche Mittel, gewiß in guten Treuen, die Jugend vor Abwegen zu bewahren hofften, aber meist das Gegen-teil davon erreichten, wie uns die Kriminalprotokolle mancher, ja aller Gerichte und Hochgerichte beweisen, da die Tanzlustigen ihre „Hengert“ ganz einfach an heimliche Orte hin verlegten und dann im Verborgenen sich der Leidenschaft des Tanzens und Schlimmerem hingaben, wozu sie sich in offener Gesellschaft, im Verkehr mit den Charakterfesten nie hätten hinreißen lassen.

Auch hier zeigt sich die alte Wahrheit: Seitdem man die Menschen lehrt, mehr sich selbst zu bestimmen und zu hüten, statt sie, wie frühere Jahrhunderte es getan haben, ins Joch des Gesetzes zu spannen, das keine Freiheit und Selbstzucht der Menschen anerkennt, seitdem in Dorf und Stadt die öffentliche Meinung



LAAXER TOBEI



einem Bündner Dorfe finden, wo heute gern und viel getanzt wird, ohne daß die als Heimstätte guter Hausfrauen längst bekannte Gemeinde Schaden litte, und finden da die von zitternder Hand geschriebenen Stoßseufzer des geistlichen Hirten: „Bewahre die meiner Obhut anvertrauten Schäflein vor den Versuchungen des Satans, liebster Christus!“ Worte, die geschrieben wurden, nachdem der Pfarrer im Talar und mit erhobener Bibel die Dorfjugend bei einer Hochzeit umsonst vom Tanzen fernzuhalten versucht hatte.

Aus der Blütezeit der Hexenprozesse, dem 17. Jahrhundert, datieren folgende Verordnungen einer andern Gemeinde: Jeder, der in unserer Gemeinde beim Tanzen, sowohl im Hause als im Freien, erwischt wird, zahlt 1 Fl. (heutiger Wert ca. Fr. 10), es seien Fremde oder Einheimische. Den Musikanten sollen die Instrumente in Stücke zerschlagen werden. Auch wer in seinem Privathause tanzen läßt, wird gebußt.

Da diese Strafe offenbar die Tanzlustigen nicht genügend abschreckte, ward bald darauf bestimmt: Fahrende Tanzmusikanten und Tänzer, welche sich durch sie zum Tanze verführen lassen, zahlen eine Buße von 10 Kronen (ca. 100 Fr.) pro Person und werden überdies von der Teilnahme am Abendmahl ausgeschlossen.

Bezeichnend für jene Zeit der endlosen Verbote, denen ein bedenklicher Mangel an persönlichem Takt und Anstandsgefühl gegenübersteht, ist die Bestimmung, daß derjenige, der zudem beim Tanzen seine Tänzerin vor aller Augen küsse, doppelte Buße bezahlen muß.

Eine andere Gemeinde bestraft die Zusammenkünfte der Dorfjugend in Privathäusern (Hengert) bei Spiel und Tanz.

Als besondere Gunst gestattet sie an Hochzeiten einige Tänze, aber nur für die Hochzeitsgäste und nur bei Tage.

ebenso streng als Richterin waltet, wie die Themis der Gesetzesparagraphen, hat sich auch das moralische Niveau der Bevölkerung gehoben.

Ob unsere tanzfrohe Jugend sich wohl nach der „guten alten Zeit“ zurücksehnt?



Aus der "Deutschen Alpenzeitung", München

Druck von Bischofberger & Hotzenköcherle, Chur

IM MORGENNEBEL

Adolf Achleitner